

**Unverbindliche Bekanntgabe des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV)
Zur fakultativen Verwendung. Abweichende Vereinbarungen sind möglich.**

**Allgemeine Versicherungsbedingungen
für die persönliche Absicherung des Selbstbehalts nach dem VorstAG
(Persönliche Selbstbehaltsversicherung)**

**Musterbedingungen des GDV
(Stand: März 2010)**

Präambel

Gemäß § 93 Abs. 2 Satz 3 AktG ist bei Abschluss einer D&O-Versicherung (nachfolgend: D&O-Versicherungsvertrag) durch die Gesellschaft zwingend ein Selbstbehalt für Vorstände von Aktiengesellschaften vorgesehen.

Dieses persönliche Risiko - d.h. der gesetzlich vorgesehene Pflicht-Selbstbehalt - kann durch das Vorstandsmitglied privat versichert werden (nachfolgend: Persönliche Selbstbehaltsversicherung). Nach den nachstehenden Bedingungen handelt es sich bei dieser Persönlichen Selbstbehaltsversicherung um einen eigenständigen persönlichen Versicherungsvertrag des Vorstandsmitglieds. Hierbei ist die Persönliche Selbstbehaltsversicherung so ausgestaltet, dass eine Leistung dann erfolgt, wenn aus dem D&O-Versicherungsvertrag der Gesellschaft gezahlt wird und hierdurch der nach § 93 Abs. 2 Satz 3 AktG vorgeschriebene Pflicht-Selbstbehalt zur Anwendung gelangt (insoweit Ziff. 4 Abs. 2 der nachfolgenden Bedingungen). Eine eigenständige Prüfung der Haftung des Vorstandsmitglieds erfolgt insoweit nicht und ist letztlich auch nicht erforderlich, weil die Begründetheit des Anspruches gegen das Vorstandsmitglied bereits im Rahmen des D&O-Versicherungsvertrages der Gesellschaft als Fremdversicherung zugunsten der versicherten Organe (hier: der Vorstandsmitglieder) geprüft wurde.

Der unten in Bezug genommene D&O-Versicherungsvertrag basiert auf dem Claims-Made-Prinzip. Das bedeutet, dass solche Haftpflichtansprüche versichert sind, die während der Dauer dieses Versicherungsvertrages erstmals geltend gemacht werden oder in eine dort vereinbarte Nachmeldefrist fallen, und zwar unabhängig vom Zeitpunkt der Pflichtverletzung.

1. Gegenstand der Versicherung

Tritt unter dem von der Gesellschaft, in welcher die unter Ziffer 2 genannte Tätigkeit ausgeübt wird, abgeschlossenen D&O-Versicherungsvertrag ein Versicherungsfall ein, für den Versicherungsschutz unter dem D&O-Versicherungsvertrag besteht und verbleibt für den Versicherungsnehmer ein Selbstbehalt nach § 93 Abs. 2 Satz 3 AktG, so gewährt der Versicherer dem Versicherungsnehmer über vorliegende Persönliche Selbstbehaltsversicherung Versicherungsschutz in Höhe des Selbstbehalts.

2. Versicherte Tätigkeit

Versichert ist die Tätigkeit des Versicherungsnehmers als Mitglied des Vorstands bei der im Versicherungsschein genannten Gesellschaft, auf die das deutsche Aktiengesetz (AktG) Anwendung findet, und welche Versicherungsnehmerin des unter Ziffer 1 genannten D&O-Versicherungsvertrages oder, nach Maßgabe des genannten D&O-Versicherungsvertrages, ein Tochterunternehmen derselben ist.

3. Zeitlicher Umfang des Versicherungsschutzes

Versicherungsschutz besteht für Versicherungsfälle (erstmalige Geltendmachung von Haftpflichtansprüchen) unter dem D&O-Versicherungsvertrag der Gesellschaft, die während der Laufzeit dieser Persönlichen Selbstbehaltsversicherung eintreten, unabhängig davon, wann der Selbstbehalt für den Versicherungsnehmer fällig wird.

4. Sachlicher Umfang des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz umfasst die Erstattung des persönlichen Selbstbehalts, der von dem Versicherungsnehmer unter dem D&O-Versicherungsvertrag der Gesellschaft zu tragen ist. Für den Umfang der Leistung des Versicherers ist die im Versicherungsschein angegebene Versicherungssumme der Höchstbetrag für jeden Versicherungsfall und für alle während eines Versicherungsjahres eingetretenen Versicherungsfälle zusammen.

Die Leistungspflicht des Versicherers besteht, wenn der Versicherungsnehmer dieser Selbstbehaltsversicherung unter dem D&O-Versicherungsvertrag der Gesellschaft im Falle der dortigen endgültigen Freistellung durch den Versicherer einen Selbstbehalt zu tragen hat.

Die Leistungspflicht des Versicherers ist in jedem Falle begrenzt auf 10% des Schadens, für den der Versicherungsnehmer gegenüber der Gesellschaft nach § 93 Abs. 2 Satz 3 AktG haftet, maximal jedoch auf 150% der festen jährlichen Vergütung, welche der Versicherungsnehmer in dem Jahr erhalten hat, in welchem die Pflichtverletzung begangen wurde, die dem Anspruch aus § 93 Abs. 2 AktG zugrunde liegt.

Sofern unter dem D&O-Versicherungsvertrag der Gesellschaft ein höherer Selbstbehalt vereinbart worden ist, besteht hierfür Versicherungsschutz unter dieser Persönlichen Selbstbehaltsversicherung nur nach gesonderter Vereinbarung.

5. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

5.1 Schadenanzeige

Jeder Versicherungsfall unter dem D&O-Versicherungsvertrag, der eine persönliche Inanspruchnahme des Versicherungsnehmers zum Gegenstand hat und während der Laufzeit dieser Persönlichen Selbstbehaltsversicherung eintritt, ist dem Versicherer unter dieser Persönlichen Selbstbehaltsversicherung unverzüglich anzuzeigen.

5.2 Schadenabwendung und -minderung

Der Versicherungsnehmer muss im Rahmen seiner Möglichkeiten für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Weisungen des Versicherers sind dabei zu befolgen, soweit es für den Versicherungsnehmer zumutbar ist. Er hat dem Versicherer ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstellen und ihn bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht des Versicherers für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Informationen in Textform zur Verfügung gestellt werden.

5.3 Anerkenntnis, Vergleich oder Befriedigung von Schadenersatzansprüchen

Sofern der Versicherungsnehmer ohne vorherige Zustimmung des Versicherers einen Schadenersatzanspruch ganz oder zum Teil anerkennt, vergleicht oder befriedigt, bei dem ein Selbstbehalt gemäß § 93 Abs. 2 Satz 3 AktG zur Anwendung kommt, bindet dies den Versicherer nur, soweit der Schadenersatzanspruch auch ohne Anerkenntnis, Vergleich oder Befriedigung bestanden hätte.

5.4 Rechtsfolgen bei Obliegenheitsverletzungen

Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit aus diesem Vertrag, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, kann der Versicherer den Vertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Obliegenheitsverletzung fristlos kündigen. Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Obliegenheitsverletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte.

Wird eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob der Versicherer ein ihm nach Ziffer 5.4 Absatz 1 zustehendes Kündigungsrecht ausübt.

6. Vertragsdauer

Der Vertrag wird für den im Versicherungsschein genannten Zeitraum geschlossen. Eine Verlängerung des Vertragsverhältnisses bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung.

7. Anzeigen und Willenserklärungen

Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sind in Textform abzugeben und an die Direktion des Versicherers zu richten.

8. Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

Im Übrigen gelten für die Versicherung die Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG).

Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus dem Versicherungsvertrag ist der Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

Örtlich zuständig ist auch das Gericht, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Für Klagen gegen den Versicherungsnehmer ist dieses Gericht ausschließlich zuständig.

Hat der Versicherungsnehmer nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich des Versicherungsvertragsgesetzes verlegt oder ist dieser im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer oder den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

Für diesen Vertrag gilt ausschließlich deutsches Recht.